

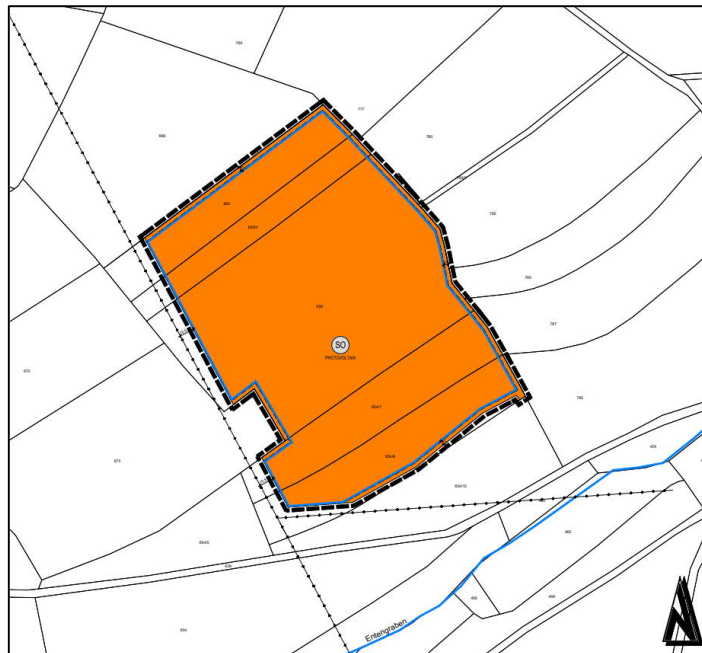


Bebauungsplan

"Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen"

in der Gemeinde St. Alban
Donnersbergkreis

Textliche Festsetzungen



April 2025



Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung St. Alban war, übereinstimmt.

Träger der Bauleitplanung

Gemeinde St. Alban
Hauptstraße 22
67813 St. Alban

St. Alban,

den

Frau Britta Kammerer
- 1. Beigeordnete -

Bearbeiter

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im April 2025



I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet gemäß § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet (SO) "Photovoltaikanlagen" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" festgesetzt.

I.1.1 SO-Gebiet "Photovoltaik"

Im SO "Photovoltaik" sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Photovoltaikanlagen (z. B. Modultische mit Solarmodulen)
- technische Nebenanlagen (z. B. Transformatoren, Zentralwechselrichter, Übergabestationen, Anlagensteuerungen, Messeinrichtungen, Ersatzteilcontainer, Speichermöglichkeiten)
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
- Zaun und Sicherungsanlagen
- Kameraüberwachung.

I.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 18 BauNVO)

I.2.1 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 BauNVO)

Im SO "Photovoltaik" wird die maximale Höhe baulicher Anlagen (Modultische) auf 3,80 m über Geländeoberfläche festgesetzt. Nebenanlagen, wie Trafo- und Wechselrichter, die dem Betrieb der Anlage dienen, dürfen bei einer Grundfläche bis maximal 75 m² bis zu 4,00 m hoch über Geländeoberfläche sein. Dabei dürfen untergeordnete Bauteile, wie Antennen- oder Lüfteranlagen, diese Höhe um bis zu 1,00 m überschreiten.

Zwischen Unterkante der PV-Tische und der Geländeoberfläche sind mindestens 50 cm einzuhalten.

I.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze definiert.

I.4 Restriktionen aufgrund bestehender 20 kV-Mittelspannungsfreileitung

Im Schutzstreifen der 20 kV-Freileitung ist die bauliche Nutzung für Solarmodule und ihren Nebenanlagen untersagt. Alle ober- und unterirdischen leitungsgefährdenden Maßnahmen sind unzulässig.



Im sogenannten Arbeitskorridor (10,50 m bzw. 7,50 m beidseitig der Leitungsmittellinie), im Freihaltebereich um die Zufahrt zu den Freileitungsmasten der 20 kV-Freileitung, ist ohne Rücksprache mit dem Netzbetreiber keine bauliche Nutzung für Solarmodule und ihre Nebenanlagen möglich. Um die Masten ist ein Radius von 8,00 m freizuhalten von Bebauung.

Die Herstellung/Änderung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Einfriedungen, Verkehrsflächen u. ä. innerhalb des Schutzstreifens der 20 kV-Mittelspannungsfreileitung ist in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungspflichtigen und -freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber zur Prüfung vorzulegen (Lagepläne und Schnittzeichnungen inklusive Höhenangaben in m ü. NHN).

Die Herstellung/Änderung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über dem bestehenden Geländeniveau, außerhalb der Freihaltebereiche, ist zulässig.

I.5 Rückbauverpflichtung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Wird die Nutzung der Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aufgegeben, ist die Anlage mit all seinen Bestandteilen (Modultische, Nebenanlagen, Fundamente, Einfriedungen, Kabeltrassen, Zuwegung) komplett rückstandslos zurückzubauen.

Längstens ist eine Nutzungsdauer von 35 Jahren zulässig.

Als Folgenutzung ist die Nutzung wiederherzustellen, welche vor Errichtung der Anlage bestanden hat. Gemäß der Bestandserfassungen zum Bebauungsplan ist im Geltungsbereich wieder der Ackerbau zu etablieren.



II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

II.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Wege und Wartungsflächen zu begrenzen. Die Bereiche zwischen den Modulen und unter den Modulen sind als Blühflächen/Wiesenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

II.2 Einfriedungen

Einfriedungen mit Übersteigschutz sind bis zu einer Höhe von 2,50 m gemessen ab anstehendem Boden zugelassen. Geringfügige Überschreitungen für untergeordnete Bauteile sind zulässig. Zäune haben zum Boden eine Bodenfreiheit von 20 cm im Mittel einzuhalten, um die Zugänglichkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

Zulässig sind Maschendrahtzäune, Stabgitterzäune oder Einzäunungen aus Hecken und Formgehölzen. Mauern oder Holzwände sind unzulässig.



III. Landespflegerische Festsetzungen

III.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

III.1.1 Begrünung der Sondergebietsfläche

Die Flächen (wo aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt) zwischen und unter den Modultischen, die nicht für Zuwegungen und Nebenanlagen befestigt werden, sind als Extensivrasen (Magerwiese/-weide zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Diese ist wie folgt anzulegen:

- RSM-Regio; Regiosaatgut der Herkunftsregion 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
- Typ: Magerrasen, basisch/ Sauer
- Mischungsverhältnis 70 % Gräser/70 % Kräuter
- Ansaatmenge mindestens 3 g/m²
- das Saatgut ist mit 7 g/m² Sand zu vermengen
- kein Pestizideinsatz, keine Düngung

Es ist eine 1- bis 2-schürige Mahd durchzuführen.

Bei dringendem Verdacht auf Brandgefahr (z. B. aufgrund extrem trockener Sommer) kann eine Mahd auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

III.2 Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser ist vor Ort zwischen den Modultischen über die belebte Bodenzone zu versickern.

III.3 Schutz des Grundwassers

Zum Schutz des Grundwassers sind sämtliche Maßnahmen, Anlagen und Bauten, die eine Verunreinigung des Grundwassers durch Mineralöle und deren Nebenprodukte sowie nicht oder schwer abbaubare chemische Stoffe und radioaktive Substanzen hervorrufen oder begünstigen, nicht gestattet.

III.4 Schutz des Mutterbodens

(§ 202 BauGB)

Der Oberboden ist vor Versiegelungen und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zwischenzulagern und auf Grünflächen später wieder aufzutragen.

Bei Errichtung der Photovoltaikanlagen inklusive Nebenanlagen ist darauf zu achten, dass der Boden nicht verdichtet wird. Bodenverdichtungen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

III.5 Ausgleichsmaßnahmen



III.5.1 Externe Ausgleichsfläche

Gemeinde Rockenhausen, Gemarkung Rockenhausen, Flurstücke: 3092, 3095

Geplanter Umbau der Bestandsflächen:

- Entwicklung einer "Flachland-Mähwiese" im durchschnittlichen Erhaltungszustand (gemäß §15 LNatSchG)
- Entwicklungsphase zwei bis drei Jahre
- Entwicklungsphase:
 - Ansaat Regiosaatgut Mischung 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland, Magerrasen, 3 g/m² bis 5 g/m² (70 % Gräser, 30 % Kräuter)
 - 1. Schnitt ab 15.06. (ca. zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser)
 - Einhaltung einer Ruhepause von sechs bis acht Wochen zwischen 1. und 2. Schnitt
- Erhaltungsphase:
 - zweischürige Mahd, Anforderungen siehe oben
 - keine Düngung, kein Umbruch, kein Pestizideinsatz

III.5.2 Maßnahme im Geltungsbereich

Im gesamten Geltungsbereich wird aus der ursprünglich als Acker bewirtschafteten Fläche eine Blühfläche entwickelt. Durch die Blühfläche soll die Attraktivität der Fläche gegenüber dem ursprünglichen Zustand erhöht werden.

Vor der ersten Einsaat ist der Boden zwischen den Modulen umzubrechen.

- Regiosaatgut UG 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland Typ Feldrain und Saum
- Mischungsverhältnis 90 % Gräser/10 % Kräuter, Grasarten
- Ansaatmenge 1 g/m²
- kein Pestizid- und Düngemiteleinsatz

Details sind dem Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.



IV. Hinweise ohne Festsetzungscharakter

IV.1 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuewegen, Dächern, Photovoltaikmodulen u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Es soll über die belebte Bodenzone vor Ort versickert werden. Durch Anlegen einer Vegetationsschicht sind Erosionen durch wild abfließendes Oberflächenwasser zu vermeiden.

IV.2 Hinweise zur archäologischen und erdgeschichtlichen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Geltungsbereiches ist Folgendes zu beachten:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Im Geltungsbereich können nicht bekannte Kleindenkmäler/ Grenzsteine vorhanden sein. Diese dürfen nicht beschädigt oder von ihrem Standort entfernt werden.

Erdbauarbeiten sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Direktion Landesarchäologie anzumelden. Fossilienfunde unterliegen dem Denkmalschutzgesetz-RLP gemäß §§ 16-21.

IV.3 Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Im Plangebiet sind fossilienführende Schichten bekannt. Relevant sind dabei die Bauarbeiten zum Wegbau und Betriebsgebäuden. Der Beginn aller Arbeiten ist mindestens vier Wochen vorher der Behörde anzuzeigen.

Kontaktadresse:



GDKE – Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege,
Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

IV.4 Altablagerungen

Im Geltungsbereich sind aktuell keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt.

IV.5 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Es wird auf die DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 verwiesen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte besonders die Rutschungsgefährdung untersucht werden.

IV.6 Untergrundverhältnisse

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen. Es sollte insbesondere auf Rutschungsgefährdung untersucht werden.

IV.7 Abstände baulicher Anlagen zu Gewässern

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt, handelt es sich um den Tatbestand der Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Kaiserslautern, einzuholen ist.

Bei der Kreuzung von Gewässern (z. B. ober- oder unterirdische Leitungen) ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

IV.8 Schutz vor Grundwasser

Sämtliche Maßnahmen, Anlagen und Bauten, die eine Verunreinigung des Grundwassers durch Mineralöle und deren Nebenprodukte sowie nicht oder schwer abbaubare chemische Stoffe und radioaktive Substanzen hervorrufen oder begünstigen, sind grundsätzlich nicht gestattet.

IV.9 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Es wird auf einen Abstand von mindestens 30,0 m zum Waldrand hingewiesen.

IV.10 Schutz von Leitungen

Innerhalb des Schutzstreifens der ausgewiesenen 20 kV-Mittelspannungsfreileitung ist die Anpflanzung



von Bäumen nicht zulässig.

Innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens der 20 kV-Mittelspannungsfreileitung ist die Herstellung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen nicht möglich. Alle leitungsgefährdenden Maßnahmen sind unzulässig.

Für den Betrieb und die Instandhaltungsarbeiten an der Mittelspannungsfreileitung muss dauerhaft sichergestellt werden, dass diese mit schweren Lkw erreicht werden kann und ein Arbeitskorridor von insgesamt 10,00 m Breite (jeweils 5,00 m beidseits der Leitungsmittellinie) sowie eine Zuwegung mit einer Mindestbreite von 4,00 m freigehalten wird.

Ferner bestehen grundsätzlich Höhenbeschränkungen bezüglich der Unterfahrung der Freileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4,00 m beträgt. Gleiches gilt für die Nutzung der Stellplätze. Die angegebenen Höhenbeschränkungen von maximal 4,00 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z. B. kippbare Ladefläche).

IV.11 Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten. Bodenverdichtungen sind dabei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den natürlichen Wasserhaushalt mit Versickerung und Speicherung zu erhalten.

Die Bauausführung soll in schonender Weise erfolgen (z. B. Fahrzeuge mit Lastabtrieb), um die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)) so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Am unmittelbaren Herkunftsort umzulagerndes Bodenmaterial ist stoffbezogen zu überprüfen und darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung führen.

Zwischenlagerung von Bodenmaterial:

Das bei der Maßnahme anfallende und zu verwertende Bodenmaterial ist nach verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe von über 2,00 m ist deshalb zu vermeiden.

Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen, wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen.



Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden.

Die Arbeiten zur Zwischenlagerung sollen möglichst bodenschonend, bei guter Witterung (Sommermonate), bewirtschaftet werden.

Verwertung von Boden:

Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, muss es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen, wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archiv (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 BBodSchG) erfüllen.

Durch die Maßnahme darf auf keinem Fall eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 7 Satz 2 BBodSchG hervorgerufen werden.

Das Auf- oder Einbringen des zu verwertenden Bodenmaterials ist in schonender Weise auszuführen (Fahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) und die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

IV.12 Allgemeine Hinweise zu Kampfmittel

Informationen zu Kampfmittelvorkommen sind frühzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen.

IV.13 Allgemeine Hinweise zu forstwirtschaftlichen Flächen

Zur Vermeidung von Sachschäden wird empfohlen, genügend Abstand (Sicherheitsabstand) zum Waldrand einzuhalten, um Schäden durch Baumsturz, Wipfel- oder Astbruch zu vermeiden. Bei Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstandes sind planungsrechtliche und versicherungsrechtliche Vorgaben zu beachten.

IV.14 Entsorgung von Abfällen

Sollten im Rahmen der Bautätigkeit und des Betriebes Abfälle anfallen, sind diese fachgerecht zu verwerten oder entsorgen.

IV.15 Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung

Im Rahmen der Baumaßnahme wird eine Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Weitere Angaben hierzu sind dem Umweltbericht unter 4.13 und 4.1.4 (V3 und V4) zu entnehmen.